




Gemeinde Meierskappel

---

Ausgabe vom 1. Januar 2007

---



# **Gebührentarif bei widerrechtlicher Abfallentsorgung**

vom 1. Juli 2006

## **Der Gemeinderat Meierskappel**

erlässt gestützt auf Artikel 28 des Reglements Abfall-Entsorgung der Gemeinde Meierskappel vom 19. Januar 1990 folgenden Beschluss:

1. Wer Kehricht widerrechtlich entsorgt, namentlich
  - a den Kehricht aus Haushaltungen nicht in offiziellen, mit dem Signet der Gemeinde Meierskappel versehenen Kehrichtsäcken bereitstellt,
  - b nicht offizielle Kehrichtsäcke in gebührenfreie Container wirft,
  - c Abfall in wilden oder illegalen Deponien entsorgt,
  - d Abfall in anderen Gemeinden entsorgt,
  - e nicht für die ordentliche Kehrichtabfuhr bestimmte Abfallarten der Kehrichtabfuhr mitgibt,

hat für den entstehenden Umtrieb, den Verfahrensaufwand und die Entsorgung eine Gebühr von Fr. 100.--, zuzüglich der ordentlichen Sackgebühr, zu bezahlen.

2. Bei Nichtbezahlung oder im Wiederholungsfalle wird nebst der zu bezahlenden Gebühr Anzeige beim Amtsstatthalteramt erstattet.
3. Für die Einreichung der Anzeige beim Amtsstatthalteramt wird das für den Bereich „Umwelt und Sicherheit“ zuständige Gemeinderatsmitglied ermächtigt.
4. Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2006 in Kraft. Er ist zu veröffentlichen.

Meierskappel, 1. Juli 2006

**GEMEINDERAT MEIERSKAPPEL**  
Der Gemeindepräsident  
Armin Huber

Die Gemeindeschreiberin  
Marie-Louise Arnet-Sommer

Dieser Beschluss wurde am 26. Juni 2007 im Anschlagkasten, im Gemeindeinfo März-April 2007 und auf der Homepage von Meierskappel veröffentlicht.